



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 34

Freitag, den 16. Dezember 2022

Nummer 50

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
302	Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 2
303	Niederschrift über die 13. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 11
304	Jahresabschlussbericht der Schüllermann und Partner AG über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern .. 23
305	Zwölfte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern vom 23.01.2001 in der Fassung der Artikelsatzung vom 18.12.2001 29
306	Neunte Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern vom 06.09.2011 30
307	Berichtigung: Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Breitenbach 31
308	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenzell 31
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
309	Eingeschränkte Öffnungszeiten der städtischen Dienststellen, des Bergwinkelbades und des Bergwinkel-Museums an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel 32

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**302 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 12. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES**

nach der Gemeindewahl am 14.03.2021 am Donnerstag, 08.12.2022, im kleinen Saal der Stadthalle, Schloßstraße, 36381 Schlüchtern

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Protokoll:**1 Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2022****1.1 Eröffnung der Sitzung****1.2 Feststellung der Tagesordnung****1.3 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Zu dieser 12. Öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der stellvertretende Vorsitzende mit Schreiben vom 29.11.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 48 vom 02.12.2022 veröffentlicht.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Der stellvertretende Vorsitzende befragte die anwesenden Ausschussmitglieder, ob sie mit der Vorziehung des TOP 2 „Wahl eines Vorsitzenden“ einverstanden seien. Dies wurde einstimmig bejaht.

1.4 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Der Haupt- und Finanzausschuss ist damit nicht befasst.

1.5 Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern

Es lagen keine Beantwortungen von Anfragen vor.

BLOCK A

- 1.6 Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) im Finanzhaushalt im Produkt 12.01.01 - Gemeindestraßen - sowie im Produkt 12.06.01 - Parkeinrichtungen**
Hier: a) Aufhebung des Beschlusses vom 21.07.2022 (Vorlage 423/2022)
b) kurzfristige Sanierungsmaßnahmen an den innerörtlich verlaufenden Landesstraßen L3329 (Kreuzungsbereich Hanauer Straße/Kinzig-Brücke) und L3180 (Breitenbacher Straße)

Stadtv. Moritz äußert seinen Unmut über den verspäteten Versand der Sitzungsunterlagen zu diesem und weiteren TOPs.

Er verweist auf die Regularien der Geschäftsordnung zur Stadtverordnetenversammlung und in der Folge des Ausschusses.

Er fordert den Bürgermeister und den Magistrat auf, den formalen Verwaltungsgeschäftsgang zu wahren.

Bürgermeister Möller erläutert die Ursachen der Kurzfristigkeit und bittet um Entschuldigung.

Bürgermeister Möller erläutert sodann noch einmal den Inhalt der Vorlage über die wie folgt abgestimmt wird

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 25.11.2022 (Anlage 6 zur Tagesordnung) zu beschließen.

- 1.7 Außenrenovierung des Bergwinkelmuseums - Sanierung der Dachrinnen**
Hier: Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO

Bürgermeister Möller erläutert noch einmal den Inhalt der Vorlage über die wie folgt abgestimmt wird

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 25.11.2022 (Anlage 7 zur Tagesordnung) zu beschließen.

**1.8 Durchführung des Hellen Marktes und Kalten Marktes 2022;
hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO**

Bürgermeister Möller erläutert noch einmal den Inhalt der Vorlage.

Stadtverordneter Resch bittet darum, die genauen Mehrkosten doch bitte noch einmal in tabellarischer Form den Stadtverordneten zukommen zu lassen, um erkennen zu können, welcher Bereich denn besonders zu Buche schlägt.

Bürgermeister Möller sagt den Versand dieser Aufstellung an die Stadtverordneten zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 24.11.2022 (Anlage 8 zur Tagesordnung) zu beschließen.

**1.9 Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs der Stadt Schlüchtern gemäß § 28 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
Hier: 3. Quartal 2022 (01.01. bis 30.09.2022)**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 25.11.2022 (Anlage 9 zur Tagesordnung) zu beschließen.

**1.10 Bericht des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Schlüchtern über den Stand der Haushaltsausführung 2022;
hier: Zeitraum 01.01.2022 - 30.09.2022**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 25.11.2022 (Anlage 10 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.11 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Schlüchtern"

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 10.11.2022 (Anlage 11 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.12 Prüfung des Eigenbetriebes 'Stadtwerke Schlüchtern' durch die Firma Schüllermann und Partner AG; hier: Abschlussbericht 2021

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 10.11.2022 (Anlage 12 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.13 Gebührenkalkulation 2023 für die Wasserversorgung

Die Sitzungsunterlagen wurden in elektronischer und in Papierform in mehreren Etappen übermittelt. Einige Ausschussmitglieder bitten darum, die derzeitige Form der Übersendung von Unterlagen neu zu strukturieren, sodass klar zu erkennen ist, welche Vorlage die aktuellste und vollständige ist.

Inhaltlich verweist Bürgermeister Möller darauf, dass die Betriebskommission das zuständige Gremium für die fachliche Beurteilung der Vorlage ist. Hier ist eine entsprechende Empfehlung zur Beschlussfassung bereits erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 10.11.2022 (Anlage 13 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.14 Erlass einer Zwölften Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 10.11.2022 (Anlage 14 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.15 Gebührenkalkulation 2023 für die Abwasserbeseitigung

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 10.11.2022 (Anlage 15 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.16 Erlass einer Neunten Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 10.11.2022 (Anlage 16 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.17 Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Personen, die langjährig ehrenamtlich ein Mandat in der Stadt Schlüchtern ausgeübt haben

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 07.12.2022 (Anlage 17 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.18 Flächenanmietung im ehemaligen Langer-Areal

Bürgermeister Möller erläutert die Vorlage ausführlich. Stadtverordneter Koch unterstreicht die Aussagen des Bürgermeisters.

Stadtverordneter Cerny erwartet, für die für die Januar-Sitzung angekündigte weitere Vorlage, Aussagen zu Kosten und Finanzierung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 25.11.2022 (Anlage 18 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.19 Freibad Innenstadt;

hier: Grundsatzentscheidung aufgrund Kostensteigerung zur Modernisierung und Sanierung mit Fördermitteln des Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramms („SWIM“)

Bürgermeister Möller erläutert die Vorlage ausführlich und geht insbesondere auf den seitherigen Werdegang der Angelegenheit ein.

Er verweist auf die Fördermittel aus dem SWIM-Programm, deren Förderhöchstgrenze von 1,0 Millionen Euro von der Stadt erreicht wird.

Stadtverordneter Cerny fragt, ob von Seiten des Magistrats geprüft wird, das ursprünglich beauftragte Planungsbüro wegen der Planungsfehler in Regress zu nehmen.

Bürgermeister Möller bejaht dies.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 01.12.2022 (Anlage 19 zur Tagesordnung) zu beschließen.

BLOCK B**1.20 Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Tagesordnungspunkt zur Kenntnis und stimmt einstimmig der Einbringung zu.

1.21 Einbringung der Satzung zum Wirtschaftsplan des "Eigenbetriebes Stadtwerke" Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Tagesordnungspunkt zur Kenntnis und stimmt einstimmig der Einbringung zu.

1.22 Übernahmevertrag Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Ramholz von kirchlicher in städtische Trägerschaft

Friedhofssatzung für die unter städtischer Trägerschaft stehenden Friedhöfe in Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten und Schlüchtern-Niederzell sowie den zum 01.01.2023 in städtische Trägerschaft zu übernehmenden Friedhof Schlüchtern-Vollmerz sowie einer Gebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Vollmerz

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 14.10.2022 (Anlage 22 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.23 Aufstellung des Bebauungsplanes „Höbäcker Hof, Teil Nord“ in der Gemarkung Schlüchtern;

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 16.11.2022 (Anlage 23 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.24 Fortentwicklung Vogt-Areal

hier: Entwicklungskonzept, Konditionen der Aneignung und Übertragung des Areals an die Stadtentwicklungsgesellschaft Schlüchtern mbH per Erbbaurechtsverhältnis

Bürgermeister Möller erläutert die Vorlage ausführlich und stellt die aktuellen Planungsoptionen vor.

Er berichtet von einem abgeschlossenen LOI mit einem Schulungsunternehmen, welches das vordere Bestandsgebäude übernehmen und seinen Firmensitz mit bis zu 30 Angestellten nach Schlüchtern verlegen möchte.

Um auch hier eine städtebauliche Qualität zu erreichen soll mit dem Schulungsunternehmen ein städtebaulicher Vertrag Form, Art und Güte der Ausgestaltung des Bestandsgebäudes abgeschlossen werden.

Es sollen Sozialwohnungen am Vogt Areal entstehen und ein Freizeitbereich mit Kinzig- Strand ausgebildet werden.

Dieser Kinzigbereich soll im Rahmen des Programms „100 wilde Bäche“ entsprechend gestaltet und vom Land Hessen eine Förderung beantragt werden.

Darüber hinaus soll eine bestimmte Anzahl an Wohnmobilstellplätzen auf dem Areal errichtet werden.

Die Wohngebäude sollen zudem ökonomische und ökologische Standards erfüllen. Die Errichtung eines Hackschnitzelkraftwerks ist zur Versorgung der Liegenschaften geplant.

Eine Brücke über die Kinzig soll eine neue Wegeverbindung in Richtung Sportplatz und Fachmarktzentrum in der Hanauer Straße schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 22.11.2022 (Anlage 24 zur Tagesordnung) zu beschließen.

**1.25 Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung
hier: Grundsatzentscheidung zur grundlegenden Inwertsetzung des Dorfgemeinschaftshauses in Hutten**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 24.11.2022 (Anlage 25 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.26 Antrag der Stadtverordneten Sylke Schröder vom 24.11.2022 betr. Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Die Stadtverordnete Frau Sylke Schröder zog den Antrag am 07.12.2022 zurück.

2 Wahl eines/einer Vorsitzenden

Dieser TOP wurde nach 1.3 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit behandelt.

Der stellvertretende Vorsitzende bestimmt den im Zuschauerraum anwesenden Stadtverordneten Hartmut Jäger zum Wahlleiter.

Dieser bittet den Ausschuss um Vorschläge für das Amt des Vorsitzenden.

Stadtverordneter Moritz schlägt hierauf den Stadtverordneten Reinhard Cerny vor.

Weitere Wahlvorschläge gehen nicht ein.

Auf Befragen durch den Wahlleiter erklären sich die Ausschussmitglieder einstimmig damit einverstanden, die Wahl per Akklamation durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4

Ablehnung: 2

Enthaltung: 1

Der Stadtverordnete Cerny erklärt sich sodann mit seiner Wahl einverstanden und übernimmt in der Folge den Vorsitz ab dem Tagesordnungspunkt 1.4 bis 1.26 und 3.

3 Verschiedenes

- a) Info durch Bürgermeister Möller zu einem geplanten Ganztagesworkshop mit Verwaltung, Mandatsträgern und dem Hessen Forst zu Klima- und Waldthematiken
- b) Nachfrage von Stadtverordnetem Wunderlich zur Verteilung der Tablets für die Stadtverordneten (voraussichtlich März 2023)
- c) Nachfrage Stadtverordneter Varinli nach den Ergebnissen des heutigen bundesweiten Wartages. Bürgermeister Möller wird am Montag in der Stadtverordnetenversammlung berichten
- d) Einladung zum Neujahrsempfang am 22.01.2023 um 10:30 Uhr in der Stadthalle zum Thema „Energie“ durch Bürgermeister Möller
- e) Ankündigung eines Neujahrsempfangs der CDU Schlüchtern am 15.01.2023 mit Gastredner Finanzminister Boddenberg

gez. Varinli

stellv. Vorsitzender
und Sitzungsleiter für
TOP 1 und TOP 2

gez. Cerny

Vorsitzender und
Sitzungsleiter ab
TOP 1.4 bis 1.26 und TOP 3

gez. Rau

stellv. Schriftführer

303 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 13. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

nach der Gemeindewahl am 14.03.2021, am Montag, dem 12.12.2022, im Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 12.12.2022

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 01.12.2022 § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318), sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915), die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 12.12.2022, 18:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen. Erschienen waren 25 Stadtverordnete und 6 Mitglieder des Magistrates.

1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

2. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung ist am 02.12.2022 zugestellt und im Amtsblatt Nr. 48/2022 der Stadt Schlüchtern veröffentlicht worden. Auf Antrag des Stadtverordneten Wuthenow wurde der ursprüngliche TOP 18 „Flächenanmietung im ehemaligen Langer-Areal“ in Block B verschoben.

3. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

- a) Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 27.09.2022 betr. Veränderungen durch den Landesentwicklungsplan 2020; hier: Anpassungen im Kommunalen Finanzausgleich ab 2023. Das Schreiben wird den Stadtverordneten in Kopie zugeleitet.
- b) Bericht des Bürgermeisters über den Stand der aktuellen Haushaltslage
- c) Anfrage der GRÜNEN-Fraktion vom 04.09.2022 betr. Energiesparmaßnahmen; hier: Zwischenbericht des Bürgermeisters zu den durchgeführten und geplanten Energiesparmaßnahmen in Schlüchtern. Eine ausführliche Beantwortung der Anfrage erfolgt in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

5. Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Die Beantwortung der offenen Anfragen erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

BLOCK A

Während der Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 6 bis 18 hatte Stadtverordnete Fritzsch gemäß § 25 HGO den Sitzungsraum verlassen.

6. Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) im Finanzhaushalt im Produkt 12.01.01 - Gemeindestraßen - sowie im Produkt 12.06.01 – Parkeinrichtungen

Hier: a) **Aufhebung des Beschlusses vom 21.07.2022 (Vorlage 423/2022)**
b) **kurzfristige Sanierungsmaßnahmen an den innerörtlich verlaufenden Landesstraßen L3329 (Kreuzungsbereich Hanauer Straße/Kinzig-Brücke) und L3180 (Breitenbacher Straße)**

„1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der **Aufhebung des Beschlusses vom 21.07.2022 – Vorlage 423/2022** – über Zusatzmaßnahmen im Bereich des Straßenbaus/Parkeinrichtungen Innenstadt in Höhe von insgesamt 1.835.000,00 € aufgrund der Mitteilung mit Schreiben vom 04.11.2022 der Kommunal- und Finanzaufsicht beim Main-Kinzig, Gelnhausen, zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt nochmals Kenntnis von den im Zuge unvorhergesehener, kurzfristiger Sanierungsmaßnahmen des Landes Hessen (Hessen Mobil) an den innerörtlich verlaufenden Fahrbahnen bzw. Bauwerken der Landesstraßen L3329 (Kreuzungsbereich Hanauer Straße/Anschluss Kinzig-Brücke) und L3180 (Breitenbacher Straße) und den damit anteilig auf die Stadt Schlüchtern entfallenden, begleitenden Sanierungsmaßnahmen (Fahrbahn, Gehwege, Parkflächen).

3. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt aufgrund dessen erneut **gemäß § 100 HGO** den **unvorhergesehenen außerplanmäßigen Auszahlungen** im Finanzhaushalt (Investitionen) für die anteilig auf die Stadt Schlüchtern entfallenden, begleitenden Sanierungsmaßnahmen in den Produkten 12.01.01 – Gemeindestraßen – und 12.06.01 – Parkeinrichtungen -

- für die **Sanierung der Fahrbahndecke im Kreuzungsbereich Hanauer Straße/Abschluss Kinzig-Brücke** in Höhe von **100.000,00 €**
- für die **Sanierung der Gehwege einschl. Bordsteine** (beidseitig) sowie des **angrenzenden Parkplatzes des Freibades** entlang der Breitenbacher Straße im Zuge der Brücken- und Fahrbahnsanierung durch Hessen Mobil in Höhe von **275.000,00 €**

und damit zusammen in Höhe von **insgesamt 375.000,00 €** zu.

4. Die Deckung der investiven Auszahlungen im Finanzhaushalt (Investitionen) erfolgt im Bereich Gemeindestraßen - Produkt 12.01.01, Maßnahme-Nr. 169 (Gehwegsanierung Breitenbacher Straße) und 170 (Kreuzungsbereich Hanauer Straße/Anschluss Kinzig-Brücke) über die Reduzierung des Haushaltsansatzes der investiven Maßnahme 310, Buchungsstelle 08.02.01/0310.842853 – Sanierung Freibad Schlüchtern – von 1.760.000,00 € um 300.000,00 € auf 1.460.000,00 € sowie im Bereich Parkeinrichtungen - Produkt 12.06.01, Maßnahme 263 (Sanierung Parkplatz Freibad) über die Reduzierung des Haushaltsansatzes der investiven Maßnahme 264, Buchungsstelle 12.06.01/0264.842853 – Errichtung Parkplatz/Parkhaus – von 1.500.000,00 € um 75.000,00 € auf 1.425.000,00 €.

Die reduzierten Haushaltsansätze sollen im Investitionsprogramm der Haushaltsplanung 2023 erneut ausgewiesen werden.

5. Auf die Abwicklung der Haushaltsansätze über eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 98 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird zeit- und aufwandsbedingt verzichtet.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

**7. Außenrenovierung des Bergwinkel museums - Sanierung der Dachrinnen
Hier: Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO**

- „1. Der Beschluss Nr. 282/2022 betr. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO für den Anstrich des Bergwinkel museums wird aufgehoben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass bei der Ausführung des Außenanstrichs festgestellt wurde, dass auch die Dachrinnen erneuert werden mussten, da sie an einigen Stellen Undichtigkeiten aufwiesen und abgängig waren. Um keine weiteren Kosten durch ein erneut zu stellendes Gerüst entstehen zu lassen, hatte der Magistrat die Maßnahme beauftragt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Höhe von bis zu 80.000,00 € unter der Buchungs-stelle 04.02.01/0061.842851 (AZ f Hochbaumaßn – Brandschutz Museum) für die Außenrenovierung (Fassadenausbesserung und –anstrich, Streichen der Fenster und Erneuerung der Dachrinnen) des Bergwinkel Museums (Lauter´sches Schlösschen) zu.
Die Gesamtmaßnahmen waren aufgrund der Sicherung des Gebäudes und der Museumsexponate vor weiteren Schäden, der damit einhergehenden Verkehrs-sicherungspflicht sowie der Instandhaltung dringlich und unabweisbar.
4. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 80.000,00 € erfolgt über die Buchungsstelle 04.02.01/0061.842851 der investiven Maßnahme "AZ f Hochbaumaßn – Brandschutz Museum". Hierfür stehen im Haushaltsplan 2022 200.000,00 € als Haus-haltsansatz zur Verfügung. Für die Ausgabe in Höhe von bis zu 80.000,00 € stehen daher ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Für die Durchführung der noch durchzuführenden brandschutz-rechtlichen Maßnahmen stehen folglich noch Mittel in Höhe von 120.000,00 € zur Verfügung.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

8. Durchführung des Hellen Marktes und Kalten Marktes 2022; hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von den Mindereinnahmen in Höhe von 15.975,00 € unter der Buchungsstelle 15.02.04.530303 (Wirtschaft und Tourismus - Märkte – Standgelder Helle Markt).
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von den Mehrausgaben in Höhe von 10.758,73 € unter der Buchungsstelle 15.02.04.617903 (Wirtschaft und Tourismus - Märkte – Helle Markt).
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von den Mindereinnahmen in Höhe von 6.130,00 € unter der Buchungsstelle 15.02.04.530302 (Wirtschaft und Tourismus - Märkte – Kalter Markt).
4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von den Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich 35.000,00 € unter der Buchungsstelle 15.02.04.617902 (Wirtschaft und Tourismus - Märkte – Kalter Markt).
5. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Höhe von 68.000,00 € unter den o. a. Buchungsstellen für die Durchführung des Hellen Marktes und Kalten Marktes 2022 zu.
6. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen in Höhe von 68.000,00 € erfolgt über die Buchungsstellen 04.10.01.617900 Heimat und sonstige Kulturpflege – andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen (10.000,00 €), 04.10.10.712800 Heimat und sonstige Kulturpflege – Zuschüsse f. lfd. Zwecke a. übr. Ber. (5.000,00 €) und 09.01.01.617900 Aufwend f bez Leist – „Lebendige Zentren“ (53.000,00 €).“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

9. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs der Stadt Schlüchtern gemäß § 28 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Hier: 3. Quartal 2022 (01.01. bis 30.09.2022)

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorliegenden Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs der Stadt Schlüchtern gemäß § 28 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für das 3. Quartal 2022 (01.01. bis 30.09.2022) zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zudem zur Kenntnis, dass der vorliegende Bericht gemäß § 28 Absatz 3 GemHVO zeitgleich der Aufsichtsbehörde (Kommunal- und Finanzaufsicht beim Main-Kinzig-Kreis) und dem Landkreis (Main-Kinzig-Kreis, Servicebereich Finanzen & Controlling) vorzulegen ist.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

**10. Bericht des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Schlüchtern über den Stand der Haushaltsausführung 2022;
hier: Zeitraum 01.01.2022 - 30.09.2022**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorliegenden zusammengefassten Bericht über den Stand der Haushaltsausführung des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Schlüchtern, hier: Zeitraum 01.01.2022 bis 30.09.2022 gemäß § 21 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Schlüchtern"

„Die Firma Schüllermann und Partner AG, Dreieich, wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 für den Eigenbetrieb ‚Stadtwerke Schlüchtern‘ beauftragt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

**12. Prüfung des Eigenbetriebes 'Stadtwerke Schlüchtern' durch die Firma Schüllermann und Partner AG;
hier: Abschlussbericht 2021**

„1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Prüfung der Stadtwerke Schlüchtern für das Jahr 2021 durch die Schüllermann und Partner-AG, Dreieich, durchgeführt wurde.

2. Der Gesamtabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird festgestellt. Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von 48.794.111,38 € ab, während die Jahreserfolgsrechnung einen Jahresgewinn von 250.868,46 € ausweist.

3. Die Bilanz für die Abwasserbeseitigung schließt mit einer Bilanzsumme von 36.143.457,59 € ab, während die Jahreserfolgsrechnung mit einem Jahresgewinn von 257.446,63 € abschließt.

4. Die Bilanz für die Wasserversorgung schließt mit einer Bilanzsumme von 12.650.653,79 € ab, während die Jahreserfolgsrechnung mit einem Jahresverlust von -6.578,17 € abschließt.

5. Die Betriebsleitung schlägt vor, bei den Betriebszweigen

Wasserversorgung den Jahresverlust von -6.578,17 €
mit dem Gewinnvortrag der vergangenen Jahre zu verrechnen und
Abwasserbeseitigung den Jahresgewinn von 257.446,63 €
auf die neue Rechnung vorzutragen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

13. Gebührenkalkulation 2023 für die Wasserversorgung

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beigefügten Gebührenkalkulation 2023 zu.
2. Eine Satzungsänderung für 2023 ist notwendig, da voraussichtliche zum 31.12.2022 keine Gebührenrücklagen vorhanden sind.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

14. Erlass einer Zwölften Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern

„Die Zwölfte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern vom 18.12.2001 wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

15. Gebührenkalkulation 2023 für die Abwasserbeseitigung

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beigefügten Gebührenkalkulation 2023 zu.
2. Eine Satzungsänderung für 2023 ist notwendig, da die voraussichtliche Gebührenrücklage, zur Schmutzwassergebühr, zum 31.12.2022 nicht ausreicht um den entstandenen Fehlbetrag auszugleichen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

16. Erlass einer Neunten Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern

„Die Neunte Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern vom 06.09.2011 wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

17. Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Personen, die langjährig ehrenamtlich ein Mandat in der Stadt Schlüchtern ausgeübt haben

„Gemäß § 28 HGO und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schlüchtern werden den nachstehend aufgeführten Personen folgende Ehrenbezeichnungen verliehen:

Herr Bruno Friedrich	Ehrenortsvorsteher
Herr Falko Fritsch	Ehrenbürgermeister
Herr Bernd Reekers	Ehrenstadtrat
Frau Marie-Luise Schönherr	Ehrenstadträtin
Frau Inge Vey	Ehrenortsvorsteherin

Die Verleihung soll am Tag des Ehrenamtes im September 2023 vorgenommen werden.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

18. Freibad Innenstadt;

hier: Grundsatzentscheidung aufgrund Kostensteigerung zur Modernisierung und Sanierung mit Fördermitteln des Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramms („SWIM“)

- „1. In Ausführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2019 hatte der Magistrat die Antragstellung für die Fördermittel zum Landesförderprogramm „Schwimmbadinvestitions- und Modernisierungsprogramm („SWIM“) veranlasst. Als Grundlage für den zu stellenden Antrag diente die Planung einschließlich einer Kostenberechnung nach DIN 276 der Firma Beu, Braunschweig, mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 4.650.000,00 € brutto.
2. Nach der Mittelbewilligung in Höhe von 1.000.000,00 Euro durch das Hess. Ministeriums des Inneren und für Sport am 21.07.2020 wurden die notwendigen fachplanerischen Leistungen durch den Magistrat unter Zuhilfenahme eines Fachanwalts für europäisches E-Vergaberecht europaweit ausgeschrieben. und im Anschluss mit den Losen Elektroplanung und Statik sowie Objektplanung und Schwimmbadtechnik (jeweils Leistungsphasen 3 bis 6) in Auftrag gegeben.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem aktuellen Planungsstand der Firma IWTI Gebäudetechnik GmbH, Meitnerstraße 10, 70563 Stuttgart, die mit der Durchführung der Objektplanung und der Schwimmbadtechnik beauftragt wurde:
 - a) Durch die vorgenannte Planung wurde nachgewiesen, dass die Planung der Fa. Beu einschließlich der Kostenberechnung nicht die technischen Anforderungen nach DIN 19643 sowie den KUK-Richtlinien für den Bäderbau erfüllt. Dieser schwerwiegende Planungsfehler im Antragsverfahren hat nunmehr eine gravierende Kostenerhöhung zur Folge. Aufgrund einer detailliert durchgeführten Konzeptstudie der Fa. IWTI für ein vergleichbares Freibad (gleiches Baujahr, historisches Gebäude aus den 30er Jahren, gleiche Anzahl an Becken, entsprechender technischer Ausstattung) wurden Kosten für die Bestandsplanung des Freibades Schlüchtern in Höhe von netto 10.924.369,75 € netto (13.500.000,00 € brutto) ermittelt.

Der Magistrat hat die Firma IWTI daraufhin beauftragt, eine kleinstmögliche Sanierungsvariante mit dem Ziel zu prüfen, in dem bestehenden Kostenrahmen in Höhe von 4,5 Mio. Euro brutto zu bleiben.

- b) Daraufhin hat die Fa. IWTI entgegen der Maximalplanung ein Konzept erarbeitet, in dem folgende Punkte mit höchster Relevanz bewertet wurden:

Neubau Betriebsgebäude,

- da die benötigte Technik aufgrund von Flächen und Höhen nicht in das Bestandsgebäude passt
- Schwallwasserbehälter integriert in Betriebsgebäude (Volumen derzeit zu klein)
- Neue Sanitär- und Duschbereiche
- Neue Sammelumkleiden

- Sanierung der Bestandsbecken (Ansaugung Beckenwasser derzeit 50 % nicht zulässig)

Die Gesamtkosten hierfür betragen 6.344.000 € netto (7.549.360,00 € brutto). Nach Aussage der Fa. IWTI Gebäudetechnik, die große Erfahrung im Bäderbau hat und viele Referenzprojekte nachweisen kann, besteht keine Möglichkeit eines kostengünstigeren Umbaus unter Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

Bei dieser Variante sind die Kosten für den Um- bzw. Neubau des Gebäudes für die Kasse und den Kiosk, die Mietkabinen, das Planschbecken und die Außenanlage nicht enthalten. Ergänzend muss hierzu bemerkt werden, dass sich die Gebäude in einem maroden Zustand befinden und eine Erneuerung eher kurz- als mittelfristig ebenfalls zwingend erfolgen muss.

4. Es haben Vorgespräche mit den Fraktionen über die aktuelle Situation stattgefunden. Hier wurde sich darauf verständigt, dass an den gegenwärtigen Planungen festgehalten werden soll. Die Sanierung wird für richtig und alternativlos gehalten. Daher beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, die Modernisierung und Sanierung des Freibades Schlüchtern unter Zugrundelegung der unter Nummer 3 a) beschriebenen kompletten Umsetzung der Maßnahme weiter voranzutreiben
5. Bei Annahme einer der beiden Varianten beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat zu prüfen, ob weitere Fördermöglichkeiten generiert werden können.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, eine Ergänzungsvorlage zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 vorzulegen, um die Maßnahme vollumfänglich im Planwerk 2023 im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen 2024 und 2025 darzustellen. Eine Konkretisierung mit den genauen Beträgen unter Berücksichtigung evtl. zusätzlicher Fördergelder hat sodann in der Ergänzungsvorlage zu erfolgen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

BLOCK B

19. Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Im Anschluss an die Haushaltsrede des Bürgermeisters wurde der Stadtverordnetenversammlung der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 den Stadtverordneten ausgehändigt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2023.

20. Einbringung der Satzung zum Wirtschaftsplan des „Eigenbetriebes Stadtwerke“ Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde den Stadtverordneten zu diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ausgehändigt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2023.

21. Flächenanmietung im ehemaligen Langer-Areal

„1. In Ausführung des Beschlusses vom 31.01.2022 unter Block B, Tagesordnungspunkt 17 nimmt die Stadtverordnetenversammlung die Ergebnisse der Evaluierung aktueller und künftiger Flächenbedarfe der Kernverwaltung zur Kenntnis.

Ziel hierzu war die vorrangige Ermittlung von möglichen Maßnahmen, die den folgenden Zwecken dienen:

- Beseitigung von Raumdefiziten
- Ressourcenschonende Neugestaltung von Arbeitsplätzen
- Bürgernahe, barrierefreie, kundenorientierte Verwaltung im Herzen Schlüchtern
- Stärkung des Dienstleistungsgedankens, insbesondere auch für touristische Besucher
- Fortentwicklung der Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung Schlüchtern als innovativer Arbeitgeber im Sinne einer zukunftsorientierten Work-Life-Balance
- Bildung von Synergieeffekten in Rahmen der Digitalisierung
- Neuausrichtung der Verwaltungssteuerung

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von der Statusermittlung aus den Workshops mit den Fachbereichsleitern sowie des Bürgermeisters und beauftragt den Magistrat, nun auf Basis dieser Ermittlung Verhandlungen mit Ziel der Anmietung von Räumen im Langer Areal zu führen und einen entsprechenden Mietvertrag in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

3. Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bis zur nächsten Sitzung im Februar 2023 zur erneuten Beschlusslage ein Nutzungskonzept und einen Raumplan vorzulegen mit dem Ziel, bis zu 1.500 Quadratmeter im Langerareal anzumieten.

Die Nutzung soll insbesondere durch die publikumsintensiven Bereiche erfolgen:

- Ordnungsverwaltung
- Stadtpolizei / Errichtung einer Citywache
- Gewerbeamt
- EMA – Bürgernah und Zentral
- Friedhofsverwaltung
- Flüchtlingsbetreuung
- Stadtarchiv und Flächen zur allgemeinen Archivierung mit Leseraum für Schüler, Studierende, Heimatforscher, Historiker und andere Nutzer zur Einsichtnahme in Archivalien der Stadtgeschichte und Medienraum (Computerarbeitsplätze)
- Kultur- und Tourismusbüro
- Sachgebiet Kindertagesbetreuung
- Aufenthaltsmöglichkeiten für Jugendliche / Freizeitlounge

Es sind weiterhin Möglichkeiten zu prüfen, um Coworking zu ermöglichen um die Innenstadt weiter zu beleben.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 21

Ablehnung: 4

Enthaltung: 0

22. Übernahmevertrag Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Ramholz von kirchlicher in städtische Trägerschaft

Friedhofssatzung für die unter städtischer Trägerschaft stehenden Friedhöfe in Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten und Schlüchtern-Niederzell sowie den zum 01.01.2023 in städtische Trägerschaft zu übernehmenden Friedhof Schlüchtern-Vollmerz sowie einer Gebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Vollmerz

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von Absicht der Kirchengemeinde Ramholz bezüglich der Abgabe der Friedhofsverwaltung des Friedhofes Schlüchtern-Ramholz zum 01.01.2023. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt grundsätzlich der Übernahme der Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Ramholz zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt weiterhin Kenntnis von dem Vertrag zwischen der Stadt Schlüchtern und der Kirchengemeinde Ramholz bezüglich der Übernahme der Friedhofsverwaltung Ramholz zum 01.01.2023. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem vorgelegten Vertrag zur Übernahme der Friedhofsverwaltung Ramholz zu.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt ebenso Kenntnis, dass mit der Übernahme der Friedhofsverwaltung ein Betriebsübergang gem. § 613 a BGB erfolgt. Demzufolge tritt der Magistrat der Stadt Schlüchtern in die Rechte und Pflichten aus dem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisses des einen betroffenen Mitarbeiters im Minijob der Friedhofsverwaltung ein.

4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die geänderte und erweiterte Friedhofssatzung zur Kenntnis und stimmt der Vorlage zu.
5. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern Vollmerz zur Kenntnis und stimmt der Vorlage zu.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

**23. Aufstellung des Bebauungsplanes „Höbäcker Hof, Teil Nord“ in der Gemarkung Schlüchtern;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern**

„Den Beschlussvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 b BauGB und der Feststellung, dass sich daraus keine Planänderungen ergeben, die eine erneute Auslegung erfordern würden, wird zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan ‚Höbäcker Hof, Teil Nord‘ in der Gemarkung Schlüchtern als Satzung.

Grundlage dieses Beschlusses sind der Bebauungsplanentwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 15.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Schlüchtern, Flur 25, die Flurstücke Nr. 89/2 (tlw., Straßenparzelle Höbäckerweg), Nr. 86/1, 86/2 und 87/2 (Anwesen Höbäckerweg 1a, Autohaus), Nr. 88/1 und 98 (Anwesen Höbäckerweg 3, Höbäcker Hof) sowie Nr. 99 und 100 (gewässerbegleitende Parzellen).

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der Anlage (Übersichtskarte) hervor, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

24. Fortentwicklung Vogt-Areal

hier: Entwicklungskonzept, Konditionen der Aneignung und Übertragung des Areals an die Stadtentwicklungsgesellschaft Schlüchtern mbH per Erbbaurechtsverhältnis

- „1. In Ergänzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2022, Vorlage 0466/2022, nimmt die Stadtverordnetenversammlung die aktuelle Konzeptionierung des Vogt Areals durch die Stadtentwicklungsgesellschaft Schlüchtern mbH (SEG), Stand 24.11.2022 zur Kenntnis, und stimmt diesem Konzept grundsätzlich zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass der Main-Kinzig-Kreis plant, den Großteil der entstehenden Wohnungen zweckgebunden langfristig für die Unterbringung von Flüchtlingen anzumieten. Ein weiterer Teil soll für die Schaffung von gefördertem, barrierefreiem, bezahlbarem Wohnraum genutzt werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Grundsatz, das Areal nach Ausübung des Aneignungsrechts und dem Eigentumsübergang vom Land Hessen an die Stadt Schlüchtern per Erbbaurechtsverhältnis an die Stadtentwicklungsgesellschaft unter folgenden Bedingungen zu übertragen und diese mit der Umsetzung des Konzepts zu beauftragen:
 - a) Verpflichtung zur Einhaltung aller förderrechtlichen Belange
 - b) Verpflichtung zur Einhaltung aller haushaltsrechtlichen Vorgaben beteiligter Gebietskörperschaften (auch EU-Beihilferecht)
 - c) Verpflichtung zur Einhaltung kommunalrechtlicher Belange
 - d) Schriftlich erklärte Zustimmung der Kommunalaufsicht beim Main-Kinzig-Kreis zu Konzept und Übertrag an die SEG Schlüchtern
 - e) Schriftlich erklärte Zustimmung des Übereigners (Land Hessen) zum Konzept vom 04.11.2022
 - f) Vorlage aller erforderlichen Gremienbeschlüsse der SEG-Organen an den Magistrat
4. Über die Ausgestaltung des Erbbaurechts entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit separatem Beschluss.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 19

Ablehnung: 0

Enthaltung: 6

25. Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

hier: Grundsatzentscheidung zur grundlegenden Inwertsetzung des Dorfgemeinschaftshauses in Hutten

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis vom Projektierungsstand zum Dorferneuerungsvorhaben „Inwertsetzung des DGH Hutten“, insbesondere vom Nutzungskonzept samt Kostenschätzung des Büros SP Plus vom 23.11.2022.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Durchführung der Maßnahme „Inwertsetzung des DGH Hutten“ auf Basis des Nutzungskonzepts samt Kostenschätzung des Büros SP Plus vom 23.11.2022.

3. Auf Basis des Nutzungskonzepts samt Kostenschätzung des Büros SP Plus vom 23.11.2022 wird der Magistrat beauftragt, die weiteren Planungsschritte zur Realisierung einzuleiten und einen entsprechenden Förderantrag zunächst für die Leistungsphasen 1-4 HOAI bei der zuständigen Dorferneuerungsbehörde zu stellen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

26. Antrag der Stadtverordneten Sylke Schröder vom 24.11.2022 betr. Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Der Antrag wurde von der Stadtverordneten Schröder am 07.12.2022 zurückgezogen.

gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

gez. Sen, Schriftführerin

304 JAHRESABSCHLUSSBERICHT DER SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES 2021 DES EIGENBETRIEBES STADTWERKE SCHLÜCHTERN

I. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des Eigenbetriebs Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes Hess) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I S. 121) wird die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 12.12.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung zum Jahresabschlussbericht 2021 des Eigenbetriebs Stadtwerke Schlüchtern folgendes beschlossen:

- „1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Prüfung der Stadtwerke Schlüchtern für das Jahr 2021 durch die Schüllermann und Partner-AG, Dreieich, durchgeführt wurde.
2. Der Gesamtabchluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird festgestellt. Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von 48.794.111,38 € ab, während die Jahreserfolgsrechnung einen Jahresgewinn von 250.868,46 € ausweist.
3. Die Bilanz für die Abwasserbeseitigung schließt mit einer Bilanzsumme von 36.143.457,59 € ab, während die Jahreserfolgsrechnung mit einem Jahresgewinn von 257.446,63 € abschließt.
4. Die Bilanz für die Wasserversorgung schließt mit einer Bilanzsumme von 12.650.653,79 € ab, während die Jahreserfolgsrechnung mit einem Jahresverlust von -6.578,17 € abschließt.
5. Die Betriebsleitung schlägt vor, bei den Betriebszweigen Wasserversorgung den Jahresverlust von -6.578,17 € mit dem Gewinnvortrag der vergangenen Jahre zu verrechnen und Abwasserbeseitigung den Jahresgewinn von 257.446,63 € auf die neue Rechnung vorzutragen.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Schüllermann und Partner AG, Dreieich, hat mit Datum vom 26. September 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.*

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.*
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.*
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

III. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2021

Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2021 bei dem Eigenbetrieb Stadtwerke Schlüchtern liegt in Anlehnung an § 27 EigBGes und § 1 Abs. 2 EigBGes. i.V.m. § 114 HGO in der Zeit von Montag, 02. Januar 2023 bis einschließlich Donnerstag 12. Januar 2023 im Rathaus, Zimmer 203, Krämerstraße 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schlüchtern, 13.12.2022
Stadtwerke Schlüchtern
gez. Kirchhof, der Betriebsleiter

305 ZWÖLFTE NACHTRAGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN VOM 23.01.2001 IN DER FASSUNG DER ARTIKELSATZUNG VOM 18.12.2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 12.12.2022 folgende

Zwölfte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern in der Fassung der Artikelsatzung

beschlossen:

Artikel I

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro m³ 4,28 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel II

§ 23 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zählermiete für Standrohrzähler beträgt

- bis zu 10 Tagen 20,11 €
- bei monatlicher Inanspruchnahme 60,82 €
- bei jährlicher Inanspruchnahme 676,76 €

Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel III

Diese Zwölfte Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlüchtern, den 13.12.2022

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

306 NEUNTE NACHTRAGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN VOM 06.09.2011

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 12.12.2022 folgende

Neunte Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern

beschlossen:

Artikel I

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab für das Einleiten von häuslichen Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 3,10 € |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 1,08 €.“ |

Artikel II

Diese Neunte Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlüchtern, den 13.12.2022

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

307 BERICHTIGUNG: ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES BREITENBACH

Das Datum für die nächste öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Breitenbach wurde im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern vom 9. Dezember 2022, Nr. 49, auf Seite 3 irrtümlich **falsch wiedergegeben**.

Nachfolgend wird die Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Breitenbach in berichtigter Fassung veröffentlicht:

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Breitenbach auf

Donnerstag, den 19. Januar 2023, um 20:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Landhotel Weining, Lange Str. 12, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Umgestaltung Spielplatz (Herr Bürgermeister Möller)
3. Hochwasserschutzkonzept (Herr Staaf, Herr Heil)
4. We kehrt for Schlüchtern
5. Ortsbeiratsbudget 2023
6. Anfragen/Anregungen/Verschiedenes

Schlüchtern, 13.12.2022

gez. Epperlein, Vorsitzender

308 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR HOHENZELL

Die Freiwillige Feuerwehr Hohenzell lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung auf

Freitag, den 13.01.2023 um 19.30 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus in Hohenzell ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresberichte
 - a.) des 1. Vorsitzenden b.) des Wehrführers c.) des Jugendwartes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Grußwort der Gäste
8. Ehrungen
9. Beförderungen
10. Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung
11. Verschiedenes

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Schlüchtern-Hohenzell, 01.12.2022

gez. Martin Eiring, 1. Vorsitzender

gez. Jörg Röder, Wehrführer

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

309 EINGESCHRÄNKTE ÖFFNUNGSZEITEN DER STÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN, DES BERGWINKELBADES UND DES BERGWINKEL-MUSEUMS AN DEN WEIHNACHTSFEIERTAGEN UND ZUM JAHRESWECHSEL

Die **Dienststellen der Stadtverwaltung** bleiben vom 24. Dezember 2022 bis 1. Januar 2023 **geschlossen**. Die **Stadtkasse** ist ab 5. Januar 2023 wieder geöffnet.

Eine Rufbereitschaft besteht für das **Standesamt**, jedoch ausschließlich für die Beurkundung von Sterbefällen. Es ist vom 27. bis 30. Dezember 2022 zwischen 09:00 – 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 06661/85-122 erreichbar.

Die **Friedhofsverwaltung** ist in **Bestattungsangelegenheiten** am 27. und 30. Dezember 2022 zwischen 10:00 - 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 06661/85-106 erreichbar.

Für Ihren Besuch in der Stadtverwaltung wird weiterhin um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Für das **Wahlamt** ist bei dringenden Anliegen im Rahmen der Landratswahl, insbesondere bei unaufschiebbaren Briefwahanträgen, vom 27. bis 30. Dezember 2022 in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr ein Notdienst eingerichtet, der unter der Telefonnummer 06661/85-355 erreichbar ist.

Für den **Stadtbauhof**, das **Wasserwerk** und die **Abwasserreinigungsanlage** sind ebenfalls Bereitschaftsdienste eingerichtet.

Das **Bergwinkelmuseum** bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Im **Bergwinkelbad** sind folgende Regelungen vorgesehen:

Sa., 24. Dezember 2022 (Heiligabend)	geschlossen
So., 25. Dezember 2021 (1. Weihnachtstag)	geschlossen
Mo., 26. Dezember 2022 (2. Weihnachtstag)	geöffnet 09:00 bis 14:00 Uhr
Di., 27. Dezember 2022	geöffnet 8:00 bis 13:00 Uhr und 15:30 bis 20:00 Uhr
Mi., 28. Dezember 2022	geöffnet 8:00 bis 13:00 Uhr und 15:30 bis 20:00 Uhr
Do., 29. Dezember 2022	geöffnet 08:00 bis 20:00 Uhr
Fr., 30. Dezember 2022	geöffnet 8:00 bis 13:00 Uhr und 15:30 bis 20:00 Uhr
Sa., 31. Dezember 2022 (Silvester)	geschlossen
So., 1. Januar 2023 (Neujahr)	geschlossen
Mo., 2. Januar 2023	geschlossen
Di. 3. Januar 2023	geöffnet 8:00 bis 13:00 Uhr und 15:30 bis 20:00 Uhr

Letzter Einlass ist jeweils eine Stunde vor der Schließung.
Badeschluss ist jeweils 30 Minuten vor der Schließung.